

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00003**

## **vom 29. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2015.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00003 du 29 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00003 del 29 gennaio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

1. Dezember 2014 ab ( Urk. 2) .

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung der Beitragsfestsetzung, die Ausgleichskassen stellten bei den selbständig Erwerbenden für die Beitragsermittlung auf die Meldungen der Steuerverwaltungen ab. Hinsichtlich der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), für die Invalidenversicherung (IV) und für den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO), für welche steuerrechtlich ein Abzug vorgenommen werden könne, nehme die Ausgleichskasse eine Aufrechnung vor. Ab dem 1. Januar 2012 werde gemäss Art. 9 Abs.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer liess zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vorbringen, die Übergangsbestimmung von Art.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 12. Januar 2015 Beschwerde und beantragte, es sei das beitragspflichtige Einkommen für das Jahr 2010 auf Fr. 4'922'626.-- festzusetzen (Urk. 1). Mit Verfügung vom 19. Januar 2015 wurde der Beschwerdegegnerin Frist angesetzt, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen und um ihre vollständigen Akten einzureichen (Urk. 5). Da die Beschwerdegegnerin innert Frist weder eine Beschwerdeantwort noch ihre Akten dem Gericht zustellte noch die vom Beschwerdeführer eingereichten, mit Verfügung vom 19. Januar 2015 zugesandten Akten, zurückschickte, wurde ihr mit Verfügung vom 3. März 2015 Frist angesetzt, um ihre vollständigen Akten und die mit Verfügung vom 19. Januar 2015 zugestellten Akten (Urk. 3/1-5) dem Gericht einzureichen. Die Fristansetzung war mit der Androhung verbunden, dass die Beschwerdegegnerin bei Säumnis mit einer Ordnungsbusse bestraft werde (Urk. 7). Mit Eingabe vom 12. März 2015 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass sie an ihrem Einspracheentscheid festhalte und reichte ihre Akten ein (Urk. 10/1-5). Da die Beschwerdegegnerin die Einlegerakten des Beschwerdeführers

(Urk. 3/1-5) nicht zurücksandte, wurde sie mit Verfügung vom 19. März 2015 mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bestraft. Gleichzeitig wurde ihr erneut Frist angesetzt, um die vom Beschwerdeführer aufgelegten Akten einzureichen, mit der Androhung, dass bei Säumnis die Akten unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu ihren Lasten wiederhergestellt würden (Urk. 11). Am 30. März 2015 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die ihr zu gestellten Akten des Beschwerdeführers verloren gegangen seien (Urk.

13). Mit Verfügung vom 2. April 2015 wurde der Beschwerdeführer ersucht, die nicht mehr vorhandenen Akten wiederherzustellen (Urk. 14). Dieser Aufforderung kam er nach (Urk. 17/1-4). Am 15. Mai

2015 reichte die Beschwerdeführerin

die von ihr zuvor als verloren gemeldeten Akten

des Beschwerdeführers dem Gericht ein (Urk. 18; Urk. 3/1-5). Mit Verfügung vom 28. September 2015 (Urk. 19) wurden vom Steueramt die Akten des Beschwerdeführers betreffend die Steuerperiode 2010 beigezogen (Urk. 22/1-75). Am 22. Oktober 2015 wurde das Steueramt ersucht, zu dem für das Jahr 2010 gemeldeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers und zum gemeldeten im Betrieb investierten Eigenkapital Stellung zu nehmen und allenfalls ein Rektifikat einzureichen (Urk. 23). Das Steueramt liess sich am 6. November 2015 vernehmen (Urk. 25/1). Die Stellungnahme des Steueramtes wurde den Parteien mit Verfügung vom 16. November 2015 zur Vernehmlassung zugestellt (Urk. 26). Während sich der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2015 vernehmen liess (Urk. 28), reichte die Beschwerdeführerin innert Frist keine Stellungnahme ein.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 4**

des Bundesgesetzes über die AHV (AHVG) das gemeldete Einkommen neu nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % aufgerechnet. Nicht mehr massgebend seien somit die im jeweiligen Beitragsjahr verbuchten, in Rechnung gestellten oder effektiv geleisteten Beiträge. Gemäss Übergangsbestimmung gelte Art.

### **E. 9**

Abs. 4 AHVG bei einem analogen Sachverhalt (Beitragsjahre 2008 und 2009, Steuermeldung nach dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.